

**Allgemeine Einkaufsbedingungen ("AEB") der Bericap GmbH & Co. KG  
(Stand: 08.03.2021)**

**§ 1**

**Exklusive Geltung dieser AEB; Abwehrklausel**

- (1) Diese AEB gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Lieferanten und Zulieferern (im Folgenden einheitlich als "**Lieferanten**" bezeichnet). Sie gelten jedoch nur, wenn der Lieferant Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Unsere AEB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden hiermit zurückgewiesen und werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich zu.
- (3) Falls nichts anders vereinbart, gelten unsere AEB in der zum Zeitpunkt unserer Bestellung aktuellen Fassung als Rahmenvereinbarung (§ 305 Abs. 3 BGB) auch für spätere Verträge im Sinne von Abs. (1) mit demselben Lieferanten, ohne dass wir erneut auf sie hinweisen müssten. Über Änderungen unserer AEB werden wir den Lieferanten in diesem Fall unverzüglich informieren.

**§ 2**

**Vertragsabschluss; Vertragsinhalt; Schriftform; Angabe von Informationen**

- (1) Nur unsere schriftlichen oder von uns schriftlich bestätigten Bestellungen sind verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- oder Rechenfehler) und Unvollständigkeiten unserer Bestellung einschließlich aller zugehörigen Unterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung durch uns vor seiner Annahmeerklärung hinzuweisen; andernfalls ist der Vertrag nicht abgeschlossen. Bei kurzfristigen Bestellungen oder Anfragen wie bspw. dem Bedarf an LKWs zum Transport sowie beim Erwerb von Gegenständen des alltäglichen Gebrauchs und dem Bezug von Strom findet Satz 1 keine Anwendung.
- (2) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Lieferant nach Vertragsabschluss abgibt (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktrittserklärungen), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform im Sinne von unten Abs. (4).
- (3) Der Lieferant kann unsere Bestellungen nur innerhalb der darin ggf. genannten Bindungsfrist, andernfalls innerhalb von 10 Werktagen (Montag bis Freitag, mit Ausnahme bundeseinheitlicher gesetzlicher Feiertage) ab dem darin angegebenen Bestelldatum, durch schriftliche Bestätigung annehmen. Maßgeblich ist im Fall der schriftlichen Bestätigung der rechtzeitige Zugang der Annahmeerklärung bei uns.
- (4) Zur Wahrung der Schriftform im Sinne dieser AEB genügt auch die Übermittlung ausschließlich per unterzeichnetem Telefax oder per einfacher E-Mail, letzteres auch ohne Beifügung eines gescannten Schriftstückes. Gesetzliche zwingende Formvorschriften bleiben unberührt.
- (5) Der Lieferant ist verpflichtet, auf der Auftragsbestätigung, den Versandpapieren, Lieferscheinen und Rechnungen unsere Bestellnummer sowie die übrigen Bestelldaten (Datum, Menge, Versandbestimmungen etc.) anzugeben. Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, die in den Bestellungen enthaltenen Rechnungs- und Versandanschriften zu beachten. Unterlässt er eine der vorstehenden Verpflichtungen, so sind darauf beruhende Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

**§ 3**

**Vorbehalt u.a. von Urheber- und Schutzrechten; Vertraulichkeit**

- (1) An allen von uns dem Lieferanten überlassenen Unterlagen, Materialien und sonstigen Gegenständen (z.B. Bestellungen, Pläne, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Produktbeschreibungen und -spezifikationen, Handbücher, Muster, Modelle und sonstigen physischen und/oder elektronischen Unterlagen, Informationen und Gegenstände) behalten wir uns sämtliche Eigentums-, Urheber- und Schutzrechte vor.
- (2) Der Lieferant darf die vorbezeichneten Gegenstände oder ihren Inhalt keinen Dritten oder eigenen, nicht befassten Mitarbeitern zugänglich machen oder mitteilen, sie verwerten, vervielfältigen oder verändern. Er hat sie vertraulich zu behandeln, ausschließlich für die vertraglichen Zwecke zu verwenden und auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben und etwaig vorhandene (auch elektronische) Kopien zu vernichten (bzw. zu löschen), soweit sie nicht gemäß gesetzlicher Aufbewahrungspflichten oder zur Vertragsdurchführung benötigt werden. Er hat uns auf unsere Anforderung die Vollständigkeit der Rückgabe und Vernichtung/Löschung zu bestätigen und, soweit diese Bestätigung nicht erfolgt, schriftlich darzulegen, welche der oben genannten Unterlagen, Materialien und Gegenstände er aus den vorbezeichneten Gründen noch zu benötigen meint.

**§ 4**

**"DDP Incoterms (2020)" und sonstige Liefermodalitäten; Gefährübergang; Verzugschadenspauschale**

- (1) Für alle Lieferungen gilt "DDP Incoterms (2020) Werk Bericap GmbH & Co. KG, Budenheim", soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Die Lieferungen haben werktags (Montag bis Freitag) während der üblichen Geschäftszeiten zu erfolgen.
- (3) Der/die in unserer Bestellung angegebene bzw. sonstige sich aus diesen AEB oder dem übrigen Vertrag ergebende Liefertermin/Lieferdauer (einheitlich "**Lieferzeit**") ist bindend. Ist keine Lieferzeit in unserer Bestellung angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart, beträgt sie zwei (2) Wochen ab Vertragsabschluss. Der Lieferant teilt uns unverzüglich schriftlich mit, sobald er eine Lieferzeit voraussichtlich nicht wird einhalten können, wie lange die voraussichtliche Verzögerung dauern wird und auf welchem konkreten Grund sie beruht.
- (4) Ist der Lieferant in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen und der Erfüllung – pauschalierten Ersatz unseres Verzugschadens in Höhe von 0,5% des Nettopreises des verzögerten Lieferungsanteils pro vollendeter Kalenderwoche des Verzugs verlangen, insgesamt jedoch keinen höheren pauschalierten Verzugschadensersatz als 5% des Nettopreises des verzögerten Lieferungsanteils. Uns bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten, und dem Lieferanten der Nachweis, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

**§ 5**

**Preise, Rechnungen, Zahlungsmodalitäten und -verzug**

- (1) Der in unserer Bestellung angegebene Preis ist bindend und ein Festpreis. Er versteht sich inklusive aller in § 4(1) (oder anderweitig) vereinbarten Versand- und Transportleistungen und zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- (2) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Auf-/Einbau, Montage, Installation, Inbetriebnahme, Einrichtung/Einstellung) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transport, Versicherung der Ware), Steuern (zur Umsatzsteuer siehe jedoch Abs. (1)), Zölle und sonstige Abgaben ein. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf unser Verlangen und seine Kosten zurückzunehmen.
- (3) Wir zahlen ohne Abzug innerhalb von 30 Kalendertagen nach (i) Empfang der Leistung und (ii) Zugang der Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung. Frühestens mit Ablauf dieser Frist wird die Entgeltforderung des Lieferanten fällig. Falls wir schon innerhalb von 14 Tagen zahlen, sind wir zu 3% Skontoabzug auf den Nettobetrag der Rechnung berechtigt.
- (4) Monatsrechnungen sind bis zum dritten Werktag (Montag bis Freitag) des Monats zu stellen, der dem Monat folgt, in dem die Lieferung erfolgt ist.
- (5) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen (§§ 352, 353 HGB). Für unseren Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

**§ 6**

**Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte**

- (1) (a) Aufrechnungsrechte, Zurückbehaltungsrechte (insbesondere § 273 BGB) sowie die Einreden des nicht erfüllten Vertrages (§ 320 BGB) und der Unsicherheit (§ 321 BGB) stehen uns im vollen gesetzlichen Umfang zu. Insbesondere sind wir berechtigt, unsere gesamte Zahlung zurückzuhalten, solange uns aus dem jeweils betroffenen Vertragsverhältnis noch ein Anspruch wegen unvollständiger oder mangelhafter Leistung gegen den Lieferanten zusteht; § 320 Abs. 2 BGB bleibt davon jedoch unberührt.  
(b) Wir sind auch bei behebbaren Mängeln, und auch, wenn diese geringfügig sind, berechtigt, gemäß § 320 Abs. 1 BGB die Zahlung des gesamten Kaufpreises und gemäß § 273 Abs. 1 BGB die Annahme der gesamten Ware bis zur Beseitigung des Mangels (d.h. Lieferung mangelfreier Ware) zu verweigern, soweit sich nicht aus besonderen Umständen ergibt, dass wir dieses jeweilige Zurückbehaltungsrecht in einer gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB) verstößenden Weise ausüben würden.
- (2) Der Lieferant ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit sein Gegenanspruch entweder von uns unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

**§ 7**

**Eigentumsvorbehalt des Lieferanten; Herstellerklausel**

- (1) Die Übereignung der Ware an uns erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf unsere Zahlung des Kaufpreises, vorbehaltlich der folgenden Absätze.
- (2) Falls entgegen Abs. (1) im Einzelfall ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten besteht, weil dies ausdrücklich so vereinbart wurde oder weil sich ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten gemäß zwingendem Recht entgegen Abs. (1) durchsetzt, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit unserer Kaufpreiszahlung für die jeweils gelieferte Ware.
- (3) In Fällen des Abs. (2) sind wir im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch schon vor Kaufpreiszahlung  
(a) zur Weiterveräußerung der Ware unter – hiermit von uns erklärter – Vorausabtretung an den Lieferanten unserer hieraus jeweils entstehenden Kaufpreisforderung ermächtigt (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Ausgeschlossen sind alle übrigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.  
(b) dazu ermächtigt, unter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten stehende Ware zu verarbeiten, umzubilden, zu verbinden, zu vermischen und zu vermengen. Dies geschieht immer für uns selbst als Hersteller in unserem eigenen Namen

und für unsere eigene Rechnung. Wir erwerben spätestens damit nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Regelungen Eigentum.

**§ 8**

**Beschaffenheit der Produkte; Qualitätssicherungssystem; Umweltmanagementsystem; Arbeitssicherheit; ISO 9001-Zertifizierung; ISO 14001-Zertifizierung; ISO 45001-Zertifizierung**

- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass seine Produkte den gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere hinsichtlich des Lebensmittelrechts), dem neuesten Stand der Technik und den vereinbarten Produktspezifikationen entsprechen. Dazu gehört insbesondere die Einhaltung des Produktsicherheitsgesetzes.
- (2) Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über Qualitätsprüfungen, zu erstellen und uns diese auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Lieferant hat seine Lieferungen unter steter Beachtung der einschlägigen nationalen und internationalen umweltschutzrechtlichen Bestimmungen und Normen zu erbringen. Er hat ein dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Umweltmanagementsystem einzurichten und aufrechtzuerhalten.
- (4) Der Lieferant hat alle zum Zeitpunkt der Leistungserbringung bestehenden Vorschriften zur Arbeitssicherheit, einschließlich der Vorgaben der zuständigen Berufsgenossenschaften und anderen regelsetzenden Institutionen einzuhalten. Er hat ein dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Managementsystem für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit einzurichten und aufrechtzuerhalten.
- (5) Der Lieferant hat Inhaber einer regelmäßig zu erneuernden ISO 9001-Zertifizierung sowie einer ISO 14001-Zertifizierung und einer ISO 45001-Zertifizierung oder vergleichbaren seinen jeweiligen Produkten sowie der Produktion entsprechenden anerkannten Zertifizierungen, z.B. für Umweltschutz und Nachhaltigkeit, zu sein und zu bleiben und uns diese auf Verlangen nachzuweisen.

**§ 9**

**Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln und bei sonstigen Pflichtverletzungen; Beschaffungsrisiko**

- (1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten uneingeschränkt die gesetzlichen Vorschriften und ergänzend diese AEB, insbesondere die nachfolgenden Regelungen und § 10.
- (2) Für unsere kaufmännische Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) und die Regelungen in diesem Absatz. Unsere Untersuchungsobliegenheit beschränkt sich (a) auf Mängel, die bei unserer Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportschäden, Falsch- und Minderlieferungen) und (b) im Übrigen auf das unter Berücksichtigung des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang Tunliche (z.B. eine etwaige, nach Art und Umfang angemessene Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren=). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungsobliegenheit. Unsere Rügeobliegenheit für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In den Fällen des Satzes 2 (offen zu Tage tretende Mängel; Stichprobenverfahren) ist unsere Rüge (Mängelanzeige) unverzüglich, wenn wir sie innerhalb von acht (8) Werktagen ab Wareneingang absenden. In den Fällen des Satzes 4 (spätere Entdeckung) beträgt diese Frist drei (3) Werktage ab Entdeckung.
- (3) Hat sich der Lieferant verpflichtet, eine eigene Wareneingangskontrolle zur Qualitätssicherung vorzunehmen, sind wir nur zur Rüge etwaiger Mängel – nicht aber zur Untersuchung der Ware – verpflichtet.
- (4) Im Fall der Mangelhaftigkeit der Ware können wir nach unserer Wahl Nacherfüllung in Gestalt der Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder der Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen. Zur Nacherfüllung gehören nach unserer Wahl auch (a) der Ausbau der mangelhaften Ware und der Einbau mangelfreier Ware oder (b) die Zahlung unserer dafür erforderlichen Aufwendungen, wenn die Ware ihrer Zweckbestimmung gemäß in eine andere Sache eingebaut wurde. Kommt der Lieferant der Pflicht zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nach, können wir selbst den Mangel beseitigen oder beseitigen lassen (Selbstvornahme) und vom Lieferanten Ersatz der dafür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen dementsprechenden Vorschuss verlangen.
- (5) Die zum Zwecke der Mangelprüfung und Nacherfüllung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten – auch einschließlich Aus- und Einbaukosten – trägt er auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mangelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt. Wir haften jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig verkannt haben, dass tatsächlich kein Mangel vorlag.
- (6) Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist (z.B. eine Vorratsschuld).

**§ 10**

**Verletzung von Schutzrechten Dritter**

- (1) Der Lieferant steht – unbeschadet seiner Einstandspflicht auch für Rechtsmängel gemäß § 9 – nach Maßgabe des Abs. (2) dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), in der Schweiz, dem Vereinigten Königreich, den USA, Kanada, Japan oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Abs. (1) genannten Verletzung von Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Die Freistellungspflicht trifft den Lieferanten auf unser erstes Anfordern. Die Ansprüche nach Satz 1 dieses Absatzes bestehen nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

**§ 11**

**Lieferantenregress**

- (1) Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- (2) Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- (3) Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde

**§ 12**

**Produkt- und Produzentenhaftung; Produktwarnungen und Rückrufe; Informationspflicht bei potentiell gefährlichen Fehlern; Versicherungspflicht**

- (1) Werden wir von einem Dritten im Wege der Produkt- und/oder Produzentenhaftung aufgrund eines Personen- oder Sachschadens in Anspruch genommen und ist dieser Schaden auf ein fehlerhaftes Produkt des Lieferanten zurückzuführen, hat uns der Lieferant – soweit er selbst im Außenverhältnis haftet – von diesen Ansprüchen freizustellen. Diese Freistellungspflicht trifft ihn auf unser erstes Anfordern.
- (2) Sind wir dazu verpflichtet, aufgrund der Fehlerhaftigkeit eines Produktes des Lieferanten und der davon ausgehenden Gefahr für Personen und/oder Sachen eine Produktwarnung oder einen Rückruf durchzuführen, hat der Lieferant als Bestandteil seiner Freistellungspflicht aus Abs. (1) auch sämtliche Produktwarnungs- und Rückrufkosten zu tragen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche unsererseits sowie eigene Produktwarnungs- und Rückrufflichten des Lieferanten bleiben unberührt. Über bevorstehende Produktwarnungs- und Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unverzüglich unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (3) Hat der Lieferant Anhaltspunkte dafür, dass seine an uns gelieferte oder von uns bestellte Ware fehlerhaft sein und davon eine Gefahr für Personen und/oder Sachen ausgehen könnte, muss er uns unverzüglich unter Angabe von Art und Ausmaß der Gefahr informieren. Dies gilt insbesondere im Fall von Produktfehlern. Gesetzliche Hinweis- und Warnpflichten bleiben daneben unberührt.
- (4) Der Lieferant ist dazu verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung zu marktüblichen Konditionen zu unterhalten, die jedoch, soweit nicht anders vereinbart, nicht das Rückrufisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken braucht. Auf unsere jederzeitige Aufforderung hat er uns die Versicherung durch Überlassung einer Versicherungsbestätigung und/oder sonstiger Versicherungsunterlagen nachzuweisen.

**§ 13**

**Verjährung**

- (1) Die Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, vorbehaltlich der folgenden Absätze.
- (2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für vertragliche Ansprüche gegen Sach- und Rechtsmängeln zwei (2) Jahre ab Ablieferung. Für die Ablieferung kommt es nicht auf den Gefährübergang an, sondern darauf, dass die Ware in unseren Machtbereich gelangt oder wir sie ohne weiteres an uns nehmen oder sie zumindest vollständig untersuchen können. Schuldet der Lieferant die Montage, die Einweisung unserer Leute und/oder die Durchführung eines erfolgreichen Probelaufs, ist die Ware jeweils erst mit Vollendung dieses/-r Schritte/-s abgeliefert. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung erst mit der Abnahme.
- (3) Ungeachtet des vorstehenden Absatzes verjähren Ansprüche aus Rechtsmängeln nicht, solange der Dritte, der Inhaber des mangelbegründenden Anspruchs oder Rechts ist, diesen/-s Anspruch/Recht – insbesondere mangels Verjährung – gegen uns geltend machen kann.
- (4) Etwaige außervertragliche Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln unterliegen der regelmäßigen gesetzlichen Verjährungsfrist gemäß §§ 195, 199 BGB. Ist jedoch die Verjährungsfrist für vertragliche Ansprüche (oben Abs. (2) und (3)) länger, so gilt diese auch für die außervertraglichen Ansprüche.
- (5) Mit Beseitigung eines Mangels oder Nachlieferung einer mangelfreien Sache beginnt die Verjährung unserer Gewährleistungsansprüche hinsichtlich der nachgebesserten bzw. der zuvor mangelhaften, ersetzten Teile erneut, es sei denn,

wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zur Mängelbeseitigung oder Nachlieferung verpflichtet sah, sondern dies nur aus Kulanz oder ähnlichen Gründen vornahm. Gesetzliche Tatbestände der/-s Verjährungshemmung und -neubeginns bleiben von diesem Absatz unberührt.

#### **§ 14**

##### **Abtretungsverbot, mit der Ausnahme von Geldforderungen**

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

#### **§ 15**

##### **Keine Subunternehmer oder anderen Dritten**

Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, Leistungen durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.

#### **§ 16**

##### **Erfüllungsort**

Erfüllungsort ist für alle Lieferungen und Leistungen der von uns angegebene Bestimmungsort (das heißt die in unserer Bestellung angegebene Lieferadresse) oder, falls ein solcher nicht ausdrücklich angegeben ist, der Sitz der Bericap GmbH & Co. KG in Budenheim

#### **§ 17**

##### **Rechtswahl und Gerichtsstand**

- (1) Diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland ("**BRD**"). Das UN-Kaufrecht (CISG) und sonstiges internationales Einheitsrecht gelten nicht. Auch etwaige Ansprüche außervertraglicher Natur, die im Zusammenhang mit diesen AEB oder der Vertragsbeziehung stehen, unterliegen ausschließlich dem Recht der BRD.
- (2) Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, oder hat er in der BRD keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AEB oder der Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten Mainz, Deutschland. Gleiches gilt, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB) ist.
- (3) Zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere über etwaige ausschließliche Gerichtsstände, bleiben unberührt.

#### **§ 18**

##### **Salvatorische Klausel**

Sollten vertragliche Regelungen einschließlich dieser AEB ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil werden oder nichtig oder unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Soweit Regelungen dieser AEB nicht Vertragsbestandteil werden oder nichtig oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 306 Abs. 2 BGB).

---